Unternehmensrichtlinie 31.1

Anforderungen an Partnerfirmen bei den ESTW hinsichtlich Sicherheit und Energieeffizienz

Allgemeines....2
Grundlegende Anforderungen....2
Unfallverhütungsvorschriften....3
Arbeitszeit....3
Erste Hilfe....3
Gefahren-/Unfallmeldung....4
Sicherheitsunterweisungen....4
Aufsicht....5
Arbeitserlaubnis/Freigabeverfahren....5
Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz....6
Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV....6
Beendigung der Arbeiten....6
Baustelleneinrichtung / Verkehrssicherheit / Baustellenabsicherung....6
Rauchen....7
Alkohol / Drogen / Berauschende Mittel....7
Aufenthaltsbereiche / Verhalten....8
Persönliche Schutzausrüstung....8
Arbeitsmittel und Fahrzeuge....8
Benutzerqualifikation....9
Arbeitslärm....9
Herstellen von Baugruben und Gräben....10
Leitern, Tritte, Absturzsicherungen....10
Verwendung elektrischer Betriebsmittel....11
Anschlagen von Lasten....12
Arbeiten an Gasleitungen....12
Arbeiten an Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRM) und Erdgastankstellen (CNG-Anlagen)....13
Arbeiten an Wasserleitungen....14
Arbeiten an elektrischen Anlagen....14
Elektromagnetische Felder im Heizkraftwerk....15
Umgang mit Gefahrstoffen....15
Transport gefährlicher Güter....16
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen....16
Umgang mit Abfallstoffen....17
Effektiver Umgang mit Energie....17
Inkrafttreten....18

Allgemeines

Die ESTW stellen höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und das sicherheitsgerechte Verhalten sowie an das Umweltbewusstsein und den effektiven Umgang mit Energie der in ihrem Auftrag tätigen Partnerfirmen. Dies betrifft sowohl den Einsatz auf dem Werksgelände als auch auf den Baustellen.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeit maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes in allen Facetten. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) sind Sie verpflichtet, diese einzuhalten, soweit Sie betroffen sind.

Das Schutz- und Hygienekonzept der ESTW AG sowie das Infektionsschutzgesetz / die Infektionsschutzverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen sind zwingend zu beachten. Die Beachtung wird vom Auftraggeber erforderlichenfalls durchgesetzt.

In dieser Unternehmensrichtlinie sind Mindestanforderungen aufgeführt, die von Partnerfirmen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsschutzgesetzes § 8 Abs. 2 einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Technischen Regeln sowie Unfallverhütungsvorschriften mit Regeln der Berufsgenossenschaften bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten. Soweit in anderen Rechtsvorschriften Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Der Auftragnehmer bleibt in vollem Umfang für die Sicherheit des von ihm eingesetzten Personals und für alle Maßnahmen verantwortlich.

Die ESTW behalten sich das Recht vor, das Personal und die Ausführung des Auftragnehmers auf die Einhaltung dieser Anforderungen hin zu kontrollieren und Personal bei sicherheitswidrigem Verhalten aus dem Gefahrenbereich oder von der Baustelle zu verweisen. Außerdem können die ESTW eine Baustelle bis zur Beseitigung der sicherheitswidrigen Zustände stilllegen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Grundlegende Anforderungen

Je nach Arbeitseinsatz und Schutzbedürfnis ist persönliche Schutzausrüstung zu benutzen (Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Sicherheitsgeschirr, Schutzkleidung gegen Störlichtbogen, flammenhemmende Schutzkleidung etc.).







- In Lärmbereichen > 80 dB(A) ist Gehörschutz bereitzustellen, ab 85 dB(A) ist dieser zwingend zu tragen.



- Vor der Ausführung gefährlicher Arbeiten, z. B. Feuerarbeiten, Begehen von engen Räumen, Arbeiten an elektrischen Anlagen und explosionsgefährdeten Bereichen ist die erforderliche Arbeitserlaubnis bzw. Freigabe einzuholen. Bei Arbeiten in der Nähe brennbarer Stoffe, in explosionsfähiger Atmosphäre und bei Arbeiten an Gasleitungen sowie in Druckregelstationen und in Betriebsgebäuden der ESTW besteht Rauchverbot.





- Auf dem Betriebsgelände der ESTW beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Auf dem Betriebsgelände der ESTW und bei allen Arbeiten für die ESTW ist der Konsum alkoholischer Getränke untersagt.

Unfallverhütungsvorschriften

Für alle in Auftrag gegebenen Arbeiten liegen die anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften bei den ESTW aus. Diese können in den jeweiligen Fachwerkstätten eingesehen werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Meister der zuständigen Fachabteilungen sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit der ESTW zur Verfügung.

Arbeitszeit

Die Rahmenarbeitszeit bei den ESTW ist von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr. In dieser Zeit sollten die vertraglich vereinbarten Leistungen auf dem Werksgelände erbracht werden. Erforderlichenfalls werden Einzelvereinbarungen getroffen.

Für Baustellen außerhalb des Werkgeländes sollte die Arbeitszeit mit dem Baubeauftragten der ESTW vorher abgesprochen werden. Das Arbeitszeitgesetz bleibt hiervon unberührt.

Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat die nach den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen.



Hierzu gehören eine für die Baustellengröße und Gefährdung ausreichende Anzahl ausgebildeter Ersthelfer sowie die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen an einem gekennzeichneten Ort.

Ferner sind alle wichtigen Rufnummern (Durchgangsarzt, Krankenhaus, Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei, SiGeKo etc.) an einer gut sichtbaren Stelle auszuhängen.

Gefahren-/Unfallmeldung

Jede festgestellte Gefahr (z. B. Brand, Kurzschluss, Gasaustritt, Chlorgasaustritt etc.) ist sofort den ESTW zu melden.

Strom, Gas, Wasser, Wärme:	09131 823-3333
Heizzentralen:	09131 823-4441
Heizkraftwerk:	09131 823-4445

Der Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen.

Unfälle sind unverzüglich der örtlichen Bauleitung und dem Baubeauftragten der ESTW zu melden. Die Gefahren-/Unfallstelle darf erst nach Aufnahme der Umstände verlassen werden. Rettungskräften ist Hilfestellung zu leisten, wenn dies notwendig ist.

Sicherheitsunterweisungen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sowohl das eigene Personal als auch das Personal von beauftragten Subunternehmern vor der Arbeitsaufnahme

- über den Inhalt dieser Sicherheitsanforderungen,
- über weitere geltende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen und
- über besondere arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen (Verhalten, persönliche Schutzausrüstung, richtiges Heben und Tragen, Rauchverbot, Meldekette etc.) – nach Erfordernis (PSA Kat. III zum Schutz vor tödlichen Gefahren und irreversiblen Gesundheitsschäden) auch praktisch – unterwiesen ist.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren (bei Partnerfirmen siehe Anlagen 1 und 5). Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind den ESTW auf Verlangen vorzuzeigen.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit im Geltungsbereich der ESTW arbeiten.

Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften festzulegen.

Aufsicht

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit einer Aufsichtsperson zu gewährleisten. Die Aufsichtsperson ist vor Arbeitsaufnahme der örtlichen Bauaufsicht schriftlich zu benennen. Ohne die Benennung einer Aufsichtsperson ist die Arbeitsaufnahme nicht zulässig.

Beim Einsatz von bis zu zwei Personen kann die Stellung einer Aufsichtsperson entfallen, wobei jedoch eine Person für die Sicherheit an der Baustelle verantwortlich zu sein hat. Dies gilt nicht bei zu Gefahren neigenden Tätigkeiten. Hier ist in jedem Fall eine Aufsichtsperson zu stellen.

Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Bei Feststellung von Sicherheitsmängeln hat die Aufsichtsperson

- das Arbeitspersonal auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln hinzuweisen,
- Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten und
- der örtlichen Bauleitung und dem Baubeauftragten unverzüglich Meldung über die Mängel, die aufgetreten sind und wann und wie diese beseitigt werden, zu erstatten.

Die Aufsichtsperson kann selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein, soweit hierdurch ihre Überwachungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Sind Personen mehrerer Auftragnehmer an einem Einsatzort beschäftigt, so ist in Abstimmung mit der Bauleitung ein Koordinator entsprechend DGUV Vorschrift 1 bzw. Baustellenverordnung schriftlich zu bestellen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen auszuschließen.

Sicherheitstechnische Weisungen seitens der ESTW-Bauüberwachung oder von beauftragten Personen sind unverzüglich zu befolgen.

Arbeitserlaubnis/Freigabeverfahren

Für folgende Arbeiten ist eine Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Bauleitung (Meister, Sachkundiger) einzuholen:

- Arbeiten mit Brand- oder Explosionsgefahr
- Befahren von Behältern, Rohren und sonstigen engen Räumen
- Arbeiten an elektrischen Anlagen bzw. im Bereich von in Betrieb befindlichen Mittelspannungskabeln.

Brandgefahr besteht grundsätzlich bei Feuerarbeiten in Gebäuden. Die Arbeitserlaubnis ist auf einem Schweißerlaubnisschein (siehe Anlage 2 bzw. 3) zu beantragen. Auf diesem sind alle weiteren Festlegungen bezüglich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und der Aufsichtsführung einzutragen.

Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz

Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über Gefährdungen im Bereich seines Arbeitsplatzes zu informieren. Bestehende Gefährdungen und zu treffende Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische oder persönliche Maßnahmen) sind schriftlich zu erfassen und einander zuzuordnen, z. B. Gefährdung durch vorhandene bauliche Anlagen in Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gesundheitszustand seines Personals durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird, soweit die ausgeführten Tätigkeiten oder der Umgang mit benutzten Gefahrstoffen nach den Handlungsanleitungen für die arbeitsmedizinische Vorsorge erfasst sind.

Beendigung der Arbeiten

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss der Baubeauftragte über den Stand bzw. die Beendigung der Arbeiten unterrichtet werden. Hierbei ist der Nachweis der Anlagenfunktion, Betriebssicherheit und der Verkehrssicherheit zu erbringen.

Baustelleneinrichtung / Verkehrssicherheit / Baustellenabsicherung

Die Lage der Baustelleneinrichtung und die zu einem Bauvorhaben notwendigen verkehrsregulierenden Maßnahmen sind vor Aufstellung mit der Bauüberwachung abzustimmen. Die hierzu notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind bei der Verkehrssicherungsbehörde zu beantragen.

Es ist darauf zu achten, dass die Anordnungen des Straßenverkehrsamts während der gesamten Dauer der Baumaßnahme eingehalten werden und notwendige Änderungen rechtzeitig beantragt werden.

Die Baustelle ist für die gesamte Dauer der Baumaßnahme in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand zu halten. Gefahrenstellen, wie Gräben und Stolperstellen, sind unverzüglich zu beseitigen oder ausreichend zu sichern und kenntlich zu machen. Notwendige Absperrungen dürfen nicht entfernt werden. Der ordnungsgemäße Zustand ist auch in Zeiten, in denen keine Bautätigkeit ausgeführt wird (in der Nacht, am Wochenende, an betriebsfreien Tagen etc.), sicherzustellen.

Die Arbeitsstättenrichtlinien sind auch für Straßenbaustellen (ASR A5.2) zwingend einzuhalten.

Öffnungen in Böden sind mit geeigneten, mindestens durchtrittsicheren Materialien abzudecken und ggf. durch Seitenschutz zu sichern. Bei Dunkelheit ist eine ausreichende Beleuchtung sicherzustellen.

Bei Gefährdungen aufgrund von herumliegenden Gegenständen, Materialien oder Baugeräten behalten es sich die ESTW vor, die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereiches auf Kosten des Auftragnehmers ggf. in Eigenleistung oder von einer anderen Firma herstellen zu lassen.

Eigenverbrauchstankstellen sowie stationäre Behälter für Flüssiggas müssen vorschriftsmäßig eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein.

Gefährliche Stoffe dürfen nicht in Umkleideräumen, Büroräumen, Sozialräumen o. ä. gelagert werden.

Bei Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten sind zusätzlich die Arbeitsvorgaben der Trinkwassergewinnung (PW) zu beachten und einzuhalten.

Rauchen

Alle Mitarbeiter der ESTW und auch der Partnerfirmen sind vor den Gefahren des Tabakrauchs zu schützen. Deshalb gilt ein grundsätzliches Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen und allen Fahrzeugen der ESTW. Das Rauchen ist ausschließlich in den entsprechend gekennzeichneten Räumen gestattet.

Bei Arbeiten an Gasleitungen, in Gasdruckregelstationen, an Erdgastankstellen und in sonstigen explosionsgefährdeten Bereichen besteht ein absolutes Rauchverbot, das gilt auch für elektronische Zigaretten.

Alkohol / Drogen / Berauschende Mittel

Es ist Mitarbeitern von Partnerfirmen untersagt, sich durch Alkoholgenuss, Medikamenteneinnahme, Genuss von Drogen oder anderen berauschenden Mitteln in einen Zustand versetzen zu lassen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

Auffällig gewordene Personen sind auf Verlangen des Auftraggebers von der Baustelle zu entfernen.

Aufenthaltsbereiche / Verhalten

Personen von Partnerfirmen haben sich in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufzuhalten und dürfen den sonstigen Betriebsablauf nicht stören oder behindern.

Andere als die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Der Aufenthalt am Arbeitsort außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist verboten. Unfug und unnötiger Lärm sind zu vermeiden. Die Ausübung privater Arbeiten ist auf dem Betriebsgelände untersagt.

Betriebsanlagen der ESTW, Armaturen, Schalter und sonstige dem Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Auftrag der Betriebsleitung nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.

Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürfen ohne Genehmigung der Bauleitung nicht geändert oder entfernt werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinem Arbeitspersonal die erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.

Auf Baustellen und dem gesamten Betriebsgelände sind grundsätzlich zu tragen:

- Schutzhelm
- Sicherheitsschuhe
- Arbeitsschutzkleidung



Außerdem können z. B. erforderlich sein:

- Flammen hemmende Kleidung, Kleidung mit Schutz gegen Störlichtbogen
- Schutzbrille
- Schutzhandschuhe
- Gehörschutz
- persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

Die Aufsichtsperson hat die Eignung der PSA sicherzustellen und die Benutzung zu überwachen. Der Baubeauftragte der ESTW ist berechtigt, den Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, die Fortführung der Arbeiten zu verbieten.

Arbeitsmittel und Fahrzeuge

Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen) und Fahrzeuge, die im Rahmen des Arbeitsauftrages eingesetzt werden, müssen für die Arbeiten geeignet

sein, den einschlägigen Vorschriften entsprechen und in sicherheitsgerechtem Zustand gehalten werden.

Im Geltungsbereich dieser Richtlinie dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die mit dem CE-Kennzeichen versehen sind, die erforderliche Schutzklasse (IPxx, Exnn) besitzen und für die eine Konformitätsbescheinigung vorliegt. An prüfpflichtigen Arbeitsmitteln müssen gültige Prüfplaketten erkennbar angebracht sein.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend der DGUV Vorschrift 3 vor der ersten Inbetriebnahme und nach Änderungen zu prüfen. Bewegliche elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen zusätzlich in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen und sonstige zum Schutz von Arbeitenden vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen. Sie dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.

Ergeben sich Zweifel am sicherheitsgerechten Zustand der eingesetzten Arbeitsmittel, können die ESTW die Vorlage von Prüfbüchern verlangen. Bis zum Nachweis des sicherheitsgerechten Zustandes kann der weitere Einsatz dieser Arbeitsmittel seitens des Auftraggebers untersagt werden.

Benutzerqualifikation

Arbeitsmittel, für die besondere Benutzerqualifikationen vorgeschrieben sind (z. B. Baggerführer, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühne, Hebezeuge etc.), dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal betrieben werden. Die erfolgreiche Ausbildung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Arbeitslärm

Die eingesetzten Arbeitsmittel sollten eine möglichst geringe Lärmemission aufweisen.

Auf Baustellen sind Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken. Die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen - LärmVibrationsArbSchV - und die Technische Regel zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - TRLV Lärm - sind einzuhalten. Werden die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte von 80 db(A) überschritten, ist Gehörschutz bereit zu stellen. Ab 85 db(A) ist Gehörschutz zwingend zu tragen.

Herstellen von Baugruben und Gräben

An Rändern von Baugruben und Gräben sind mindestens 0,6 m breite Schutzstreifen anzuordnen und von Aushubmaterial, Hindernissen und benötigten Gegenständen freizuhalten. Bei Grabentiefen bis 0,8 m kann auf einer Seite auf den Schutzstreifen verzichtet werden.

Gräben von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen erst betreten werden, wenn sie unter Einhaltung der DGUV Vorschrift 38 'Bauarbeiten' und der DIN 4124 abgeböscht oder verbaut sind. Der Böschungswinkel richtet sich nach der anstehenden Bodenart. Baugruben und Gräben über 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen wie z. B. Bauleitern oder Bautreppen betreten werden. Bei Gräben mit Breiten über 1,25 m bzw. einer Grabentiefe von mehr als 2,00 m müssen die Übergänge beidseitig mit einem dreiteiligen Seitenschutz ausgestattet sein.

Baufahrzeuge, Baumaschinen, Hebewerkzeuge usw. müssen einen Sicherheitsabstand zur Grabenkante einhalten. Dieser richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Baufahrzeugs und der Art der Grabensicherung (Abböschung oder Verbau).

Leitern, Tritte, Absturzsicherungen

Leitern, Tritte und Absturzsicherungen müssen den Unfallverhütungsvorschriften und den DIN-Normen entsprechen. Metallleitern dürfen nicht in der Nähe spannungsführender Teile eingesetzt werden.

Leitern, Tritte und Absturzsicherungen müssen regelmäßig von einer Fachkraft geprüft werden. Vor jeder Benutzung muss der Benutzer auf augenscheinliche Mängel hin prüfen. Fehlerhafte Leitern, Tritte und Absturzsicherungen müssen sofort aus dem Verkehr gezogen werden.

Leitern und Tritte dürfen nicht überlastet werden. Leitern und Tritte sind standfest aufzustellen und ggf. gegen Wegrutschen zu sichern.

<u>Anlegeleitern:</u>

Sprossenanlegeleitern müssen im richtigen Anlegewinkel von 65° bis 75° angelegt werden. Leitern sind nur an sicheren Stützpunkten anzulegen, d.h. nicht an Glasscheiben, Spanndrähten, Stangen oder Steifen.

Zum Übersteigen auf höher gelegene Bereiche müssen Anlegeleitern 1 m über die Austrittsstelle hinausragen. Von Anlegeleitern aus dürfen nur Arbeiten geringeren Umfangs ausgeführt werden. Ein höherer Standpunkt als 5 m darf nicht eingenommen werden.

Grundsätzlich nur Stufen- oder Podestleitern als Arbeitsplatz verwenden.

Stehleitern:

Die drei obersten Sprossen von Stehleitern dürfen nicht bestiegen werden. Von Stehleitern aus dürfen keine höher gelegenen Arbeitsplätze bestiegen werden.

Steigleitern:

Steigleitern mit Absturzhöhen von mehr als 5 m müssen mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen gesichert sein. Steigleitern mit einer Absturzhöhe von mehr als 10 m müssen mit Steigschutzeinrichtungen ausgerüstet sein.

Gerüste:

Gerüste sind nach der Montage zu prüfen; das Gerüst ist an gut sichtbarer Stelle zu kennzeichnen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

Gerüste müssen bei Bauarbeiten ab 2 m Höhe mit dreiteiligem Seitenschutz versehen sein. Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt werden kann.

Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen mit Bremshebel feststellbar sein und dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Personen auf ihnen befinden.

Absturzsicherung:

Ab einer möglichen Absturzhöhe von 3 m sind Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz vorzusehen.

Verwendung elektrischer Betriebsmittel

Bei Verwendung elektrischer Betriebsmittel ist auf die Auswahl der geeigneten Schutzart (Schutzleiter, Schutzisolierung, Schutzkleinspannung, Schutztrennung) zu achten. In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur geeignete explosionsgeschützte Betriebsmittel eingesetzt werden.

Elektrische Geräte dürfen nicht bedient werden, wenn das Gerät, die Hände oder die Füße nass sind. Vor Aufnahme der Arbeiten muss sich der Bediener über die Abschalteinrichtungen informieren.

Kommen Baustromverteiler zum Einsatz, so ist deren Aufstellung von einer Elektrofachkraft herzustellen und der Fehlerstromschutzschalter täglich zu prüfen.

Die Verwendung einer fremden Stromquelle ist nur unter Zwischenschaltung eines Schutzverteilers oder eines mobilen Fehlerstromschutzschalters mit Leitungsüberwachung zulässig.

Die Betriebsmittel sind vor Gebrauch auf ihre Tauglichkeit zu prüfen.

Beschädigte Geräte und Leitungen sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen und dürfen nur von einer Elektrofachkraft instandgesetzt werden. Die verwendeten Betriebsmittel müssen mit einer Prüfplakette versehen sein, aus der die nächste Prüfung ersichtlich ist.

Anschlagen von Lasten

Es dürfen nur geeignete Anschlagmittel verwendet werden. Hebebänder, Rundschlingen und Seile sind für scharfkantige oder heiße Lasten ungeeignet. Die Anschlagmittel müssen regelmäßig kontrolliert werden.

- Beim Anschlagen von Lasten immer Kopfschutz, Fußschutz und Handschutz benutzen.
- In Lärmbereichen Gehörschutz tragen.
- Auf Tragfähigkeit und Neigungswinkel der Anschlagmittel achten.
- Von Hand angeschlagene Lasten erst auf eindeutige Zeichen des Anschlägers bewegen.
- Nicht unter schwebende Lasten laufen oder sich darunter aufhalten.
- Arbeitsbereich von betriebsfremden Personen freihalten.
- Zum Führen von Lasten während des Transports Leitseile und Anti-Rutsch-Matten benutzen.
- Beim Anheben nicht zwischen der aufzuziehenden Last und festen Gegenständen wie Wänden, Maschinen oder gelagertem Material aufhalten. Die pendelnde Last kann den Anschläger erdrücken.
- Last erst absetzen, wenn sich alle Personen (auch der Anschläger) aus dem Gefahrenbereich der Abladestelle entfernt haben. Defekte Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

Arbeiten an Gasleitungen

Durch das Entzünden von austretendem Erdgas (Methangas) und den unsachgemäßen Einsatz von Betriebsmitteln sind schwere Unfälle möglich. Daher müssen folgende Anweisungen eingehalten werden:

- Es sind nur sichere Arbeitsverfahren entsprechend DGUV Regel 100-500, Teil 2 Kap. 2.31 anzuwenden.
- Genügend Rettungswege vorsehen (mindestens 2 Leitern in ausgedehnten Baugruben).
- Gefährdungsbereich abgrenzen und kennzeichnen (Abschrankungen, Warnzeichen, Warnbänder, Warnposten).

- Vor Schweißarbeiten an den Gasrohrleitungen ist eine Schweißerlaubnis (siehe Anlage 3) einzuholen.
- Nur geschultes Fachpersonal einsetzen.
- Bei Arbeiten an Gasleitungen ist flammenhemmende Schutzkleidung zu verwenden.



- Zündquellen sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
- Es ist zu prüfen, ob Konstruktion, Werkstoff und Zustand der Rohrleitung ein Schweißen unter Betriebsdruck zulassen.
- Zur Brandbekämpfung müssen mindestens zwei geeignete Feuerlöscher PG12 nach DIN 14406 bzw. Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit jeweils 12 Löschmitteleinheiten bereitgestellt werden.



- Bei plötzlich auftretenden Gefahren ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und die Aufsichtsperson zu verständigen.

Arbeiten an Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRM) und Erdgastankstellen (CNG-Anlagen)

Für alle Arbeiten an GDRM-Anlagen / Erdgastankstellen sind insbesondere folgende berufsgenossenschaftlichen Regeln zu beachten:

- DGUV Regel 100-500 (alt: BGR 500) Kapitel 2.39 „Betreiben von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas" und die zugehörige Betriebsanweisung (Aushang)
- DGUV Regel 100-500 (alt: BGR 500) Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen"
- Die In- und Außerbetriebnahme von GDRM-Anlagen / Erdgastankstellen darf nur durch die benannten Sachkundigen mit einem entsprechenden Arbeitsauftrag (evtl. schriftlich) erfolgen.
- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Funktionsprüfungen an unter Gas stehenden Anlagenteilen, ihren Baugruppen oder Bauelementen müssen durch mindestens zwei Monteure durchgeführt werden. Mindestens ein Monteur muss sachkundig sein. Ausnahme: Ein sachkundiger Monteur bei Anlagen der Gasmengenmessung mit einem Eingangsdruck bis 1 bar und an Gas-Druckregelgeräten mit einem Eingangsdruck bis 5 bar.
- Der Betrieb der ggf. vorhandenen Umgangsleitung darf nur nach schriftlicher Anweisung erfolgen. Betrieb durch mindestens zwei Monteure, mindestens einer sachkundig.
- In den als „explosionsgefährdet" gekennzeichneten Bereichen dürfen sich Monteure nur so lange aufhalten, wie es die Durchführung von Arbeiten erfordert.
- Für umfangreiche Arbeiten sind Arbeitsablaufpläne erforderlich.
- Die Anforderungen aus dem Explosionsschutzdokument und des Ex-Zonen-Plans sowie die BA_A_Explosionsschutz (Intranet) sind zu beachten.

- Betriebsstörungen sind unverzüglich dem Anlagenverantwortlichen bzw. dem verantwortlichen Sachkundigen zu melden.
- Vor dem Begehen einer GDRM-Anlage sind folgende Abteilungen zu informieren: Verbundleitwarte und Abteilung NR.
- Vor dem Beginn jeglicher Instandhaltungsarbeiten oder sonstiger Arbeiten an oder in GDRM-Anlagen ist vor Öffnen der Türen ein geeignetes Gaskonzentrationsmessgerät einzuschalten und betriebsfähig bereitzuhalten. Die Atmosphäre im Arbeitsbereich ist auf Gaskonzentration zu überprüfen. Die Gaskonzentration ist fortlaufend zu überwachen.
- Das Rauchen, offenes Feuer, Betrieb nicht ex-geschützter Geräte ist untersagt.

Arbeiten an Wasserleitungen

Das Trennen von Wasserleitungen und der Ausbau von Armaturen darf nur an druckentlasteten Wasserleitungen erfolgen, wenn nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt ist, dass eine Gefährdung von Personen und Sachgütern durch den Wasserdruck auszuschließen ist.

Es ist davon auszugehen, dass die bei den ESTW verlegten Wasserleitungen nicht schubgesichert sind. Vor jeglicher Trennstelle sind ca. 5 Rohrlängen druckfrei zu halten. Bei eingebauten Schiebern ist davon auszugehen, dass Flanschverbindungen mit Losflanschen eingesetzt wurden, d. h. die Verbindungen ebenfalls nicht schubgesichert sind.

Für die Dauer der Baumaßnahme ist die Druckentlastung sicher aufrechtzuerhalten, z. B. durch geöffneten Hydranten. Nach Abschluss von Baumaßnahmen sind die Leitungen langsam zu füllen und zu entlüften. Das Wasser muss sicher abgeleitet werden, ohne eine Gefährdung für Mitarbeiter oder Dritte zu erzeugen. Druckschläge sind zu verhindern.

Arbeiten an elektrischen Anlagen

Elektrische Anlagen dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung geschaltet werden.

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von hierfür qualifizierten Personen ausgeführt werden (Elektrofachkraft, Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten, elektrotechnisch unterwiesene Person).

Vor Aufnahme der Arbeiten ist festzulegen, ob in spannungsfreiem Zustand oder unter Spannung gearbeitet werden soll. Entsprechend dem gewählten Arbeitsverfahren sind die geeigneten Maßnahmen festzulegen.

Vor Arbeiten an elektrischen Anlagen sind die fünf Sicherheitsregeln einzuhalten:



- Freischalten
- Spannungsfreiheit feststellen
- gegen Wiedereinschalten sichern
- Erden und kurzschließen
- Spannungsführende Anlagenteile abdecken bzw. abschranken.

Bei Arbeiten unter Spannung ist die DGUV Regel 103-011 (alt: BGR A3) zu beachten. Die Mitarbeiter müssen für die vorgesehenen Arbeiten unter Spannung körperlich und geistig geeignet sein. Die Eignung ist dem Baubeauftragten auf Verlangen nachzuweisen.

Elektromagnetische Felder im Heizkraftwerk

An verschiedenen Arbeitsplätzen im Heizkraftwerk der ESTW treten magnetische Gleich- und Wechselfelder auf. An einigen Arbeitsplätzen sind die zulässigen Expositionsgrenzwerte nach § 5 in Verbindung mit Anhängen 2 und 3 der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern - EMFV - überschritten.

Beschäftigte von Partnerfirmen mit passiven oder aktiven Körperhilfsmitteln (Implantaten) sind verpflichtet, vor erstmaligem Arbeitsantritt im Heizkraftwerk der ESTW mitzuteilen, dass sie Körperhilfsmittel tragen. In gemeinsamer Zusammenarbeit mit der Partnerfirma und der ESTW erfolgt dann eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Expositionsbereiche. Alle weiteren gemäß EMFV geforderten Maßnahmen obliegen der Partnerfirma.

Umgang mit Gefahrstoffen

Der Auftragnehmer hat vor der Verwendung von Stoffen und Zubereitungen

- zu ermitteln, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung handelt.



- eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und dabei zu prüfen, ob Stoffe mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko ersatzweise verwendet werden können (Substitution) und zu ermitteln, welche Gefährdungen beim Umgang mit den Stoffen möglich sind.
- die Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit den Stoffen mündlich auf Grundlage von Betriebsanweisungen zu unterweisen und dies schriftlich zu dokumentieren.
- der Bauleitung auf Anforderung eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe zu übergeben.

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen muss am Ort der Verwendung eine Betriebsanweisung für die verwendeten Gefahrstoffe vorhanden sein. Gefäße, in die umgefüllt

wird, sind wie das Original-Gefäß zu kennzeichnen. Diese müssen für den Stoff geeignet sein und fest verschließbar sein.

Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind so zu lagern, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Umwelt nicht gefährdet werden. Wenn es möglich ist, dass gefährliche Stoffe am Arbeitsplatz in der Luft sind, so ist durch Messung festzustellen, ob die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Ist der Kontakt mit gefährlichen Stoffen möglich, muss geeignete persönliche Schutzausrüstung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt und benutzt werden. Beschäftigungsbeschränkungen (z. B. für Jugendliche und werdende oder stillende Mütter) sind zu beachten.

Auftretende Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Gefahrstoffen sind der Bauleitung umgehend zu melden.

Transport gefährlicher Güter

Beim Transport gefährlicher Güter sind die Auflagen und Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB/ADR) einzuhalten. Alle hieraus resultierenden Pflichten für beauftragte Personen bzw. sonstige verantwortliche Personen hat der Auftragnehmer wahrzunehmen. Die ESTW fungieren nach Bedarf als Auftraggeber des Absenders. Die ESTW behalten sich vor, die Auflagen zu überwachen oder überwachen zu lassen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WGK 1-3) sind die Auflagen des Wasserhaushaltsgesetzes, der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und die wasserrechtlichen Vorschriften nach Landesrecht zu beachten. Hierbei sind insbesondere die für Wasserschutzgebiete gültigen Vorschriften zu beachten.



Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens nicht eintreten kann, z. B. in geeigneten Auffangwannen. Gleiches gilt für verfahrenstechnische Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauartzugelassene Einrichtugen sind bevorzugt zu verwenden. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.

Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in Schutzgebieten sowie in Fassungsgebieten der Trinkwasserversorgung ist untersagt. Das Verschütten wassergefähr-

dender Stoffe ist auszuschließen. Es ist verboten, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Der Vorfall ist unverzüglich der Bauleitung, der Stabsstelle 'Umweltschutz Netz', der Stadt Erlangen bzw. der Feuerwehr zu melden.

Umgang mit Abfallstoffen

Für die Abfallentsorgung gelten die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, hier besonders die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils geltenden Fassung. Jeder Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, mindestens die dort genannten Vorgaben zu erfüllen und die entsprechende Dokumentation mit zugehörigen Nachweisen vorzuhalten. Bei Sonderabfällen ist der Entsorgungsnachweis den ESTW vorab zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung vorzulegen.

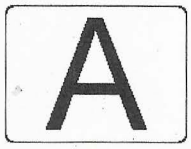

Die betriebseigene Abfallstation kann von Partnerfirmen in Rücksprache mit der Stabsstelle 'Umweltschutz Netz' genutzt werden. Die internen Regelungen zur Nutzung der Station bei den ESTW sind einzuhalten.

Auf Baustellen außerhalb des Betriebsgeländes sind die anfallenden Abfälle gesichert zu lagern und mindestens einmal wöchentlich zu entsorgen. Spätestens mit Abschluss der Arbeiten müssen alle angefallenen Abfälle von der Baustelle entfernt sein.

Restmaterialien und Schrott sind auf einem separaten, dafür vorgesehenen Platz geordnet abzulegen und ebenfalls spätestens mit Abschluss der Arbeiten zu entfernen. Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung behalten es sich die ESTW vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers abtransportieren und entsorgen zu lassen.

Effektiver Umgang mit Energie

Alle Eingriffe in energieführende Leitungen (Dampf, Luft, Kälte, Strom) dürfen nur nach Genehmigung durch die Kraftwerksleitung bzw. den zuständigen ESTW-Bauleiter erfolgen.

Während der gesamten Arbeiten ist auf eine effiziente und sparsame Nutzung der Energie zu achten. Im Speziellen bedeutet das:

- Geräte, die für die Arbeit nicht benutzt werden, vom Netz trennen bzw. ausschalten.
- Während der Pausen und nach Beendigung der Arbeiten das Licht ausschalten.

- Nach Beendigung der Arbeiten Heizung auf Frostschutz 8°C bzw. ansonsten normale Raumtemperatur von 18°C reduzieren.
- Türen stets geschlossen halten.
- Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die ordnungsgemäß gewartet sind und möglichst sparsam im Energieverbrauch sind.

Inkrafttreten

Die Regelungen in dieser Unternehmensrichtlinie treten mit Unterschriften in Kraft.

Erlangen, den 1. Oktober 2020

Matthias Exner Frank Oneseit
Vorstand

Anlage 1: Erklärung der Kenntnisnahme der UR 'Anforderungen an Partnerfirmen bei den ESTW hinsichtlich Sicherheit und Energieeffizienz' für Partnerfirmen

Diese Erklärung ist Bestandteil des jeweiligen Vertrages zwischen den ESTW als Auftraggeber und dem Auftragnehmer und darf nur von den Personen unterschrieben werden, die eine rechtsverbindliche Erklärung im Namen ihrer Firma abgeben dürfen.

Wir erklären hiermit, im Rahmen der Durchführung unseres Auftrages bei den ESTW, die Bestimmungen aus der Unternehmensrichtlinie 'Anforderungen an Partnerfirmen bei den ESTW hinsichtlich Sicherheit und Energieeffizienz' einzuhalten.

Wir verpflichten uns, sowohl die eigenen Mitarbeiter als auch Mitarbeiter von Subunternehmern über diese Anforderungen zu unterrichten und die Einhaltung zu überwachen.

Art des Vorhabens:

_____

_____

Firma:

_____

_____

Für den Auftragnehmer:

_____

Datum Unterschrift

Anlage 2: Erlaubnisschein zur Durchführung von Feuerarbeiten

ESTW ERLANGER STADTWERKE

Folgende Feuerarbeiten sollen durchgeführt werden:

☐ Schweißarbeiten ☐ Schneidarbeiten ☐ Trennschleifarbeiten
☐ Lötarbeiten ☐ Auftauarbeiten

Erlaubnis von Feuerarbeiten für:

Firma:
Mitarbeiter:
Arbeitsstelle / Ort:
Dauer (von/bis):
Art und Umfang der Arbeiten:

Alarmierungs- und Unfallplan:

Nächster Brandmelder:
Nächstes verfügbares Telefon:
Tel. Feuerwehr:
Tel. Krankentransport:

I. Durchzuführende Maßnahmen vor Aufnahme der Feuerarbeiten:

☐ Mitarbeiter über die Arbeit belehren
☐ Anlage / Anlagenteile außer Betrieb nehmen / Druck ablassen / entspannen
☐ Reinigungsarbeiten durchführen
☐ Rohrleitungen abtrennen
☐ Bewegliche Teile sichern
☐ Elektrische Anlagen / Teile sichern
☐ Entfernen von Umhüllungen / Isolierungen
☐ Atmosphäre / Atemluft prüfen
☐ Entfernen von brennbaren Gegenständen, Stoffen, Staubablagerungen
☐ Abdecken von benachbarten brennbaren Gegenständen
☐ Abdecken / Abdichten von Öffnungen, Fugen, Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen
☐ Be- und Entlüften, Entrauchen
☐ Beseitigen von Explosionsgefahren in Behältern und Rohrleitungen
☐ Vorhalten von Feuerlöschern; Anzahl: Stück, Typ:
☐ Weitere Maßnahmen:

II. Durchzuführende Maßnahmen während der Feuerarbeiten:

☐ Belüften
☐ Atmosphäre fortlaufend prüfen
☐ Persönliche Schutzausrüstung benutzen
☐ Atemschutz benutzen
☐ Umgebung beobachten
☐ Weitere Maßnahmen:

III. Durchzuführende Maßnahmen nach Abschluss der Feuerarbeiten:

☐ Die Arbeitsstelle ist bis zu Stunden nach Abschluss der Arbeiten zu kontrollieren.
☐ Weitere Maßnahmen:

Unterschrift Aufsichtsführender: **Unterschrift Ausführender:** **Unterschrift Brandwache:**

_____ _____ _____

ESTW ERLANGER STADTWERKE

Anlage 3: Arbeiten an Anlagen der öffentlichen Gasversorgung nach DGUV Regel 100-500 Teil 2 Kap. 2.39 Erlaubnisschein/Freigabe für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Trennschleif- und Auftauarbeiten

1.	Arbeitsort/Arbeitsstelle, GDS-Nr.	_____
2.	Arbeitsauftrag Tag, Zeitraum	_____ _____
3.	Aufsicht Schaltberechtigter Ausführender/Firma	_____
	Gültigkeit	☐ nur für die o.g. Baustelle ☐ nur für die nachfolgend genannte Tätigkeit: _____ _____
4.	Art der Arbeiten	☐ Schweißen ☐ Löten ☐ Schneiden ☐ Trennschleifen ☐ Flämmen ☐ Arbeiten unter Gas gemäß DGUV-Regel 100-500 Kap. 2.31
5.	Gefährdungsklassen	*Brandgefährdungsstufen TRGS 800* ☐ hohe Brandgefahr ☐ erhöhte Brandgefahr ☐ normale Brandgefahr *Explosionsgefährdungsstufen Gase/Dämpfe Ex-RL vorhanden* ☐ 0 Ständig, langzeitig, häufig ☐ 1 gelegentlich ☐ 2 nicht, kurzzeitig *Atem-/Gesundheitsschutz TRGS 528* ☐ niedrig ☐ mittel ☐ hoch ☐ sehr hoch *Explosionsgefährdungsstufen Stäube Ex-RL vorhanden* ☐ 20 ständig, langzeitig, häufig ☐ 21 gelegentlich ☐ 22 nicht, kurzzeitig
6.	Arbeitsvorbereitung Sicherheitsvorkehrungen vor Arbeitsbeginn Schutzmaßnahmen bei Einzelmaßnahme	☐ Verbundleitwarte verständigt ☐ Gefährdungsbeurteilungen, Ex-Schutzdokument, Ex-Zonenplan und Betriebsanweisung beachten ☐ Arbeiten in Ex-Bereichen unterwiesen ☐ Handhabung Gaswarngerät unterwiesen ☐ PSA benutzen ☐ Raumatmosphäre vor Arbeitsbeginn messen: Ex-Tec PM4 .....ppm; ..... Vol% ☐ Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, aus dem Anlagenbereich/den Ex-Zonen ☐ Abdecken des Arbeitsbereiches mit Brandschutzmatten ☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen

	Sammelerlaubnis Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt	☐ Vermeidung zündfähiger Atmosphäre und wirksamer Zündquellen ☐ Bereitstellung einer Brandwache mit unten aufgeführten Löschmitteln bzw. Löschgeräten ☐ Gasfreiheit kontrollieren und sicherstellen, Gaswarngerät aufstellen ☐ Ggf. Anlage entspannen, Gaszufuhr absperren und inertisieren ☐ Ggf. lüftungstechnische Maßnahmen durchführen ☐ Durchgeführte Sicherheitsmaßnahmen und Messwert jeweils auf dem Arbeitsauftrag dokumentieren Datum, Unterschrift: .....
7.	Löschgeräte, Löschmittel	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ CO_2 ☐ Pulver ☐ angeschl. Wasserschlauch ☐ gefüllter Wassereimer
8.	Brandwache (Aufsicht)	☐ Name
9.	**Alarmierung**	Siehe Betriebsanweisung BA_A_Arbeiten_Gasrohrleitungen: Feuerwehr/Rettungsdienst: integrierte Leitstelle 7-112 oder 0/112 sowie Abteilungsleiter 4443 und vorges. Meister 4465
10.	Erlaubnis	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV Vorschrift 1 sowie DGUV-Regel 100-500 Kapitel 2.26) ggf. die Landesverordnung zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer (VdS) sind zu beachten. Die Punkte 5 – 10 und 11 werden vom verantwortlichen Sachkundigen Meister ausgefüllt.
	Ort, Datum	Unterschrift Sachkundiger Meister Unterschrift Aufsicht Meister Unterschrift Ausführender/Fa. Vom Meister auszufüllen Vom Schweißer auszufüllen
11.	Arbeit beendet Sicherheitsvorkehrungen aufgehoben, Verbundwarte verständigt Eintrag im Anlagenbuch Beginn Normalbetrieb	Meister und/oder Aufsicht (NRR) ☐ Datum, Unterschrift: ..... ☐ Datum, Unterschrift: ..... ☐ Datum, Unterschrift (Meister NRR): .....

ESTW ERLANGER STADTWERKE

Anlage 4: Arbeitsfreigabeverfahren nach GefStoffV Anhang I, Pkt. 1.4 Brand- und Explosionsgefährdungen für besonders gefährliche Tätigkeiten und Arbeiten mit erhöhter Gefährdung in explosionsgefährdeten Bereichen

	Arbeitsort/Arbeitsstelle, GDS-Nr.	_____
	Arbeitsauftrag (K3V) Tag, Zeitraum	_____ _____
	Aufsicht Schaltberechtigter Ausführender/Firma	_____
	Gültigkeit	☐ nur für die o.g. Baustelle ☐ Nur für die nachfolgend genannte Tätigkeit: _____ _____
	Art der Arbeiten Arbeitsverfahren	☐ _____ ☐ _____ ☐ _____
	Gefährdungsklassen	*Explosionsgefährdungsstufen . Stäube Ex-RL vorhanden* ☐ 20 ständig, langzeitig, häufig ☐ 21 gelegentlich ☐ 22 nicht, kurzzeitig *Explosionsgefährdungsstufen Gase/Dämpfe Ex-RL vorhanden* ☐ 0 Ständig, langzeitig, häufig ☐ 1 gelegentlich ☐ 2 nicht, kurzzeitig
	Mögliche Zündquellen bzw. Gefährdungen nach TRBS 2152-3	☐ Heiße Oberflächen ☐ Elektrische Ausgleichsströme ☐ Mechanisch erzeugte Funken ☐ Elektrische BM ☐ Aufhebung Ex-Schutz (gasdichte Durchführung) ☐ KKS ☐ Statische Elektrizität ☐ Flammen, heiße Gase Erf. Erlaubnisschein „Schweißen“ ☐ Wechselwirkung mit anderen Tätigkeiten
	Arbeitsvorbereitung Sicherheitsvorkehrungen vor Arbeitsbeginn	☐ Verbundwarte verständigt ☐ Gefährdungsbeurteilungen, Ex-Schutzdokument, Ex-Zonenplan und Betriebsanweisung beachten
	Schutzmaßnahmen TRBS 2152-3 Einzelfreigabe:	☐ Arbeiten in Ex-Bereichen unterwiesen ☐ Handhabung Gaswarngerät unterwiesen ☐ PSA benutzen ☐ Raumatmosphäre vor Arbeitsbeginn messen: Ex-Tec PM4 .....ppm; ..... Vol% ☐ Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, aus dem Anlagenbereich/den Ex-Zonen ☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen ☐ Vermeidung zündfähiger Atmosphäre und wirksamer Zündquellen ☐ Bereitstellung einer Brandwache (siehe Erlaubnisschein „Schweißen“) ☐ Gasfreiheit kontrollieren und sicherstellen, Gaswarngerät aufstellen ☐ Ggf. Anlage entspannen, Gaszufuhr absperren und inertisieren ☐ Ggf. zusätzliche lüftungstechnische Maßnahmen durchführen
	Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt Sammelfreigabe	Datum, Unterschrift: .....

		☐ Durchführung Sicherheitsmaßnahmen und Messwerte im Anlagenbuch bestätigen bzw. eintragen
	Alarmierung	Siehe Betriebsanweisung
	Arbeitsfreigabe	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV Vorschrift 1 sowie DGUV-Regel 100-500 Kapitel 2.26) ggf. die Landesverordnung zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer (VdS) sind zu beachten.
	Ort, Datum	Unterschrift Meister oder Sachkundiger (NRR) / Unterschrift Aufsicht (Abt. .....) / Unterschrift Ausführender/Fa
	Arbeit beendet Sicherheitsvorkehrungen aufgehoben, Verbundwarte verständigt Eintrag im Anlagenbuch Beginn Normalbetrieb	Meister und/oder Aufsicht (NRR) ☐ Datum, Unterschrift: ..... ☐ Datum, Unterschrift: ..... ☐ Datum, Unterschrift (Meister NRR): .....

Anlage 5: Unterweisung externe Auftragnehmer (Partnerfirmen)

ESTW ERLANGER STADTWERKE

Bestätigung über die Durchführung einer Unterweisung von externen Auftragnehmern für Arbeiten in Anlagen und an Technischen Systemen der ESTW.

Die Unterweisung erfolgte in folgende Technische Systeme:

(zutreffende Orte/Anlagenteile/Stationen näher benennen)

- ☐ – **E-SYSTEME** _____
- ☐ – **WÄRME** _____
- ☐ – **GAS** _____
- ☐ – **WASSER** _____
- ☐ – **ABWASSER** _____
- ☐ – _____ _____

Auftragnehmer

Name: _____
Ort: _____
Straße: _____
Telefon: _____
Telefax: _____

Name des/der Aufsichtführenden des Auftragnehmers: _____

Die Unterweisung erfolgte nach den für die Arbeit relevanten Arbeitsschutzvorschriften und nach den internen Anweisungen und Richtlinien der ESTW.

Insbesondere wurde über die Gefährdungen durch die vorhandenen Technischen Systeme unterwiesen und informiert.

Die freigemeldeten Bereiche wurden erläutert.
Dem Aufsichtführenden des Auftragnehmers wurde die

- ☐ **UR Sicherheitsanforderungen an Partnerfirmen**
- ☐ **Dienstanweisung** .....
- ☐ **Dienstanweisung** .....
- ☐ **Gefährdungsbeurteilung** .....
- ☐ **Gefährdungsbeurteilung** .....
- ☐ .....

Ausgehändigt und unterwiesen.

Bemerkungen: _____

Für die Unterweisung zuständig ESTW	Datum	Beauftragter des Auftragnehmers (Aufsichtführender)

Laufweg	Schaltberechtigter/Koordinator/ Sachkundiger	Auftragnehmer	Bauakte
Datum			